Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 61-26-20 Hl.

Bad Münstereifel, den 10.04.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **202-XII**

| Beratungsfolge | Termin |
|---|---|
| Stadtentwicklungsausschuss | 06.05.2026 |
| Rat | 19.05.2026 |

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
**Bebauungsplan Nr. 105 "Nöthen-Freiflächenphotovoltaik Gierscheid" in der Gemarkung Nöthen**
**hier: Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss**

Berichterstatter/in: Frau Haltenhof

( ) Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
( ) ja / ( ) nein
( ) Nothaushalt / Übergangswirtschaft

( ) Anlagen sind beigefügt

( ) Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
( ) Kostenstelle _____ Konto _____
( ) Folgekosten: ( ) ja / ( ) nein _____ € jährlich
( ) Beschlussausführung bis _____

| Ausgearbeitet: | | Beteiligt: | | Mitgezeichnet: | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **GBA** | | **20.1** | | |
| | **PR** | | **AL** | | |
| | **20** | | | | |

_____
Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

( ) zurückgezogen ( ) vertagt ( ) von der Tagesordnung abgesetzt

( ) verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| StadtE | ( ) einstimmig | ( ) Ja-Stimmen | ( ) Nein-Stimmen | ( ) Enthaltungen |
| Rat | ( ) einstimmig | ( ) Ja-Stimmen | ( ) Nein-Stimmen | ( ) Enthaltungen |
| @GRK3@ | ( ) einstimmig | ( ) Ja-Stimmen | ( ) Nein-Stimmen | ( ) Enthaltungen |
| @GRK4@ | ( ) einstimmig | ( ) Ja-Stimmen | ( ) Nein-Stimmen | ( ) Enthaltungen |

**1. Sachverhalt:**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 „Nöthen-Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ in der Gemarkung Nöthen gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.
Die Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie den erforderlichen Nebenanlagen. Die Pfosten der Modultische werden fundamentlos in den unbefestigten Untergrund gerammt. Dieses Verfahren vermeidet eine Versiegelung des Geländes und gewährleistet zugleich die jederzeitige Rückbaubarkeit der Anlage. Die Versiegelung beschränkt sich damit auf die Grundfläche der erforderlichen kleineren Nebenanlagen, wie z. B. Trafohäuser, Wechselrichter, Schaltanlagen, Übergabestationen und Batteriespeicher. Mit Ausnahme dieser geringfügig befestigten Flächen soll das Gelände der Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive der Flächen unterhalb der Modultische als Extensivgrünland angelegt werden.

Aus Sicherheitsgründen wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage eingezäunt. Vorgesehen ist die Errichtung eines Schutzzauns mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zuzüglich Übersteigschutz und einer Bodenfreiheit von 20 cm zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit. Zudem ist eine Heckenstruktur zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um auf den Flurstücken eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, sind die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 sowie die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 „Nöthen-Freiflächenphotovoltaik Gierscheid“ umfasst die Flurstücke Gem. Nöthen, Flur 8, Flurstücke Nrn. 58 und 82 (beide vollständig) sowie Flurstück Nr. 56 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von ca. 8,7 ha und ist dem in der Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB parallel beteiligt und gebeten, sich ebenfalls bis zum 30.08.2024 zur Planung zu äußern. Die zwei gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die 13 gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 10 zu dieser Ratsdrucksache beigefügt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde zwischenzeitlich in der Zeit vom 01.09.2025 bis einschließlich 10.10.2025 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und gebeten, sich ebenfalls bis zum 10.10.2025 zur Planung zu äußern.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen 11 Stellungnahmen sind zur Kenntnisnahme in der Anlage 11 beigefügt. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

Alle im Rahmen der v. g. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden verwaltungsseitig bewertet und auf dieser Grundlage die finalen Abwägungsvorschläge und-beschlüsse erarbeitet. Die Einzelheiten sind den Abwägungstabellen in den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Entsprechend den Abwägungsbeschlüssen wurden im Nachgang zu den Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, die Entwurfsunterlagen zum Satzungsbeschluss fortgeschrieben und noch geringfügig geändert bzw. ergänzt. Diese insgesamt redaktionellen Ergänzungen bzw. Änderungen sind den Unterlagen nachvollziehbar gekennzeichnet zu entnehmen. Die weitergehenden Details des Bebauungsplanes Nr. 105 sind insgesamt den beigefügten Unterlagen in den Anlagen zu entnehmen.

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 sind nun die erforderlichen Abwägungsbeschlüsse zu den in den Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu fassen.

Zudem ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 105 "Nöthen-Freiflächenphotovoltaik Gierscheid" in der Gemarkung Nöthen zu fassen.

**2. Rechtliche Würdigung**

Gem. § 1 Abs.3 BauGB sind die Gemeinden als Trägerin der Planungshoheit verpflichtet, Bauleitpläne, zu denen auch der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan gilt, aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die hier geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt nach der konkreten Standortkonstellation kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dar. Es ist erforderlich, hierfür im Rahmen von Bauleitplanverfahren das notwendige Planrecht zu schaffen. Notwendig sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

**3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept**

Die Kosten des Planverfahrens, aller erforderlichen Gutachten und Untersuchungen, der Erschließung sowie ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen sind vom Antragssteller zu übernehmen. Ebenso sind die Kosten für die Erschließung vom Antragsteller zu übernehmen.

**4. Organisatorische und personelle Auswirkungen**

**5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen**

**6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel**

**7. Auswirkungen auf den Klimawandel**

Den Klimawandel und die damit einhergehende Erderwärmung zu begrenzen, ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Dazu müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen drastisch und kurzfristig reduziert werden, um langfristig eine bilanzielle Treibhausgasneutralität zu erreichen. Deutschland und Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen eine besondere Verantwortung, indem unter anderem die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen umgestellt wird auf erneuerbare Energien wie die Solarenergie.
Der Bundesgesetzgeber hat daher in 2023 ein umfangreiches Gesetzespaket verabschiedet, durch welches auch der Ausbau von Solarenergie deutlich beschleunigt werden soll, um eine nachhaltige und langfristig gesicherte Energieversorgung sicherzustellen und gleichzeitig die Umweltbelastung zu reduzieren und einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten.
Um den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland deutlich zu steigern, wurde mit dem neuen § 2 des EEG 2023 die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien gesetzlich verankert, in dem festgestellt wird, dass ihre Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bundesweit auf mindestens 80 % steigen (§ 1 Abs. 2 EEG). Das bedeutet, dass der Ausbaupfad von Solarenergie im EEG auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 gesteigert wurde. Dies bedeutet einen Netto-Zubau von rund 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig auf Dach- und Freiflächen erfolgen soll. Das Vorhaben trägt somit zur Erreichung des nationalen Ausbauziels im Bereich der Photovoltaik bei.

**8. Beschlussvorschlag:**

1. Zu den in den Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die in der Anlage 1 in dieser Ratsdrucksache beigefügten Abwägungsbeschlüsse gefasst.

2. Zu den im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die in der Anlage 2 in dieser Ratsdrucksache beigefügten Abwägungsbeschlüsse gefasst.

   Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

3. Der in den Anlagen beigefügte Bebauungsplan Nr. 105 "Nöthen-Freiflächenphotovoltaik Gierscheid" in der Gemarkung Nöthen wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.
   Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 105 ist dem in Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 105 "Nöthen-Freiflächenphotovoltaik Gierscheid" in der Gemarkung Nöthen gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, öffentlich bekannt zu machen und so die Rechtskraft des Bebauungsplanes herbeizuführen.